Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 100. Danzig, den 17. Dezember **1898.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. **Landespolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Schweineseuchen.**

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. September 1898, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche (Schweinepest) und den Rothlauf der Schweine (R.-G.-Bl. S. 1059) ordne ich hiermit in Gemäßheit der §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bezw § 1 der hierzu gehörigen Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895, zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft Domänen und Forsten bis auf Weiteres unter Aufhebung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 23. April 1894 (A.-Bl. S. 175) Folgendes an:

§ 1.

Jeder Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweineseuche (Schweinepest) und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten. Die gleichen Pflichten liegen den im § 9 des Viehseuchengesetzes genannten Personen, insbesondere den Trichinen- und Fleischbeschauern ob.

§ 2

Außer den Vieh- und Pferdemärkten (No. 17 des Viehseuchengesetzes) unterliegen auch die Schweinemärkte der Beaufsichtigung durch den beamteten Thierarzt, desgleichen der Austrieb von Schweinen auf die Wochenmärkte, sowie die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Schweinebestände.

§ 3.

Im Falle der Feststellung einer der im § 1 genannten Seuchenkrankheiten sind von der Ortspolizeibehörde folgende Schutzmaßregeln anzuordnen:

a. Schweineseuche (Schweinepest).

1 Ist der Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) durch den beamteten Thierarzt festgestellt (§ 12 des Viehseuchengesetzes), so kann letzterer in Abwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen vorläufig treffen. Dieselben sind dem Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen. Der Ortspolizeibehörde ist hiervon sofort Anzeige zu machen.

Der Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) ist durch die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2. Die kranken und verdächtigen Schweine unterliegen der Gehöftsperre. Als verdächtig gelten alle mit kranken Thieren auf demselben Gehöft befindlichen Schweine. Die Ausführung verdächtiger Schweine aus dem Seuchengehöft darf nur ausnahmsweise mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke sofortigen Abschlachtens stattfinden. Der Transport darf nur zu Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgen.

Geschieht die Ausführung in einen andern Polizeibezirk, so ist die betreffende Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen. Der Auftrieb solcher Schweine auf Schweinemärkte, sowie auf Vieh- und Wochenmärkte ist verboten.

3. Der Besitzer ist anzuhalten, das Seuchengehöft gegen fremde Schweine während der Dauer der Sperrmaßregeln zu schließen. Ferner darf er den Seuchenstall nicht von fremden Personen, insbesondere Händlern und Fleischern betreten lassen

Am Eingange des Seuchengehöfts ist eine Tafel mit der Aufschrift „Schweineseuche (Schweinepest)" anzubringen.

4 Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Vieh- und auf Wochenmärkte in dem Seuchenort und in dessen Umgegend zu verbieten. Die Ortspolizeibehörde hat den verseuchten Ort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Schweinen zu sperren. Das Durchfahren von Schweinen darf nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Transporte in der gesperrten Ortschaft nicht anhalten.

Die Ausführung von Schweinen aus solchen Orten darf nur unter den oben (No. 2) gestellten Bedingungen und Einschränkungen erfolgen.

In größeren geschlossenen Ortschaften können diese Maßregeln auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

An der Grenze der verseuchten und gesperrten Ortschaften oder Ortschaftstheile sind Tafeln mit der Aufschrift „Schweineseuche (Schweinepest)" anzubringen.

5. Bricht die Seuche in Treibheerden oder bei Schweinen aus, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Schweine anzuordnen. Im Falle die Schweine binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und daß sie zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Schweine in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

6. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöft oder der Ortschaft oder dem sonstigen Gebiet, auf welcher die angeordneten Schutzmaßregeln sich beziehen, die kranken Schweine gefallen oder geschlachtet sind, wenn die verdächtigen Schweine gefallen oder geschlachtet sind, oder wenn nach dem Auftreten des letzten Krankheitsfalles eine Frist von mindestens vier Wochen vergangen ist und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 5) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§ 3 a 1) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

b. Rothlauf.

1. Ist der Ausbruch des Rothlaufs in einer Ortschaft durch den beamteten Thierarzt festgestellt (§ 12 des Viehseuchengesetzes), so können innerhalb der nächsten 6 Wochen bei weiteren Fällen von Rothlauf in dem Seuchenort und in dessen nächster Umgebung die nöthigen Anordnungen von der Ortspolizeibehörde ohne nochmalige Zuziehung des beamteten Thierarztes getroffen werden.

   In diesem Falle hat die Ortspolizeibehörde dem beamteten Thierarzt von den einzelnen Seuchenfällen Mittheilung zu machen

2. Die seuchekranken und die der Seuche verdächtigen Schweine sind bis zu ihrem natürlich oder durch Abschlachtung erfolgten Tode, bezw bis zu ihrer völligen Genesung im Stalle zu behalten und von den gesunden Schweinen zu trennen. Der Seuchenstall darf bis zum Erlöschen der Seuche (No. 4) von fremden Personen nicht betreten werden, auch ist der Besitzer anzuhalten, das Gehöft bis zur Ausführung der Stalldesinfektion durch fremde Schweine nicht betreten zu lassen.

3. Bricht der Rothlauf in Treibheerden oder bei Schweinen aus, welche sich auf dem Transport befinden. so ist die Weiterbeförderung bis zum 5. Tage nach dem Auftreten des letzten Krankheitsfalles zu verbieten und die Absperrung anzuordnen

   Können die Schweine binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und daß sie zu Wagen transportirt werden. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Schweine in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

4. Die Seuche gilt als erloschen und die Desinfektion des Stalles ist auszuführen (§ 5), wenn sämmtliche Schweine des betroffenen Stalles gefallen oder geschlachtet sind, oder wenn innerhalb mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle weitere Seuchenfälle nicht aufgetreten sind.

§ 4.

Die Kadaver der an Schweineseuche (Schweinepest) oder Rothlauf gefallenen Schweine sind entweder durch Anwendung hoher Hitzegrade oder auf chemischem Wege oder durch tiefes Vergraben unschädlich zu beseitigen. Beim Vergraben sind abgelegene Orte, welche von seuchefreien Schweinen nicht betreten werden, auszuwählen. Die Gruben sind mindestens 1 m tief anzulegen. Die Kadaver sind mit Kalkmilch oder Petroleum zu begießen. Ist zur Beseitigung

oder Vernichtung der Kadaver ein Transport derselben über das Gehöft und dessen zugehörige Feldmark hinaus erforderlich, so sind zum Transport nur dichte Wagen zu benutzen, welche ein Verschütten von Blut, Excrementen u. s. w. unmöglich machen. Hat der Wagen keinen festen Deckel, so ist der Kadaver mit einem wasserdichten Plantuche vollständig zu bedecken. Der Wagen muß nach jedem Gebrauch desinfizirt werden.

Die Abschlachtung seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine im Seuchegehöft ist gestattet. Jedoch darf das Fleisch im rohen Zustande nicht aus dem Gehöft entfernt werden. Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß zuläßig, wenn damit eine Gefahr für eine Seuchenverschleppung nicht verbunden ist. Die Eingeweide, das Blut, sonstige Abfälle und das Abwaschwasser sind, wie vorstehend angegeben unschädlich zu beseitigen.

Als seucheverdächtig sind solche Schweine zu verstehen, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) oder des Rothlaufs befürchten lassen.

§ 5.

Die durch seuchekranke oder seucheverdächtigen Schweine inficirten Ställe oder Stallabtheilungen, die vor den Ställen befindlichen inficirten Tummelplätze, sowie alle Gegenstände, die mit diesen Thieren in Berührung gekommen sind, müssen nach dem Aufhören der Seuche und nach Entfernung der kranken Thiere nach Anordnung des beamteten Thierarztes gründlich gereinigt und desinficirt werden. Vor Ausführung der Desinfektion hat die Beseitigung des inficirten Düngers zu erfolgen. Derselbe darf in der Regel nicht im Gehöft aufbewahrt werden, sondern muß entweder verbrannt oder vergraben oder auf das Feld gefahren und sogleich untergepflügt werden. Die Beseitigung des Düngers darf auf solchen Wegen und nach solchen Plätzen nicht erfolgen, die von seuchefreien Schweinen betreten werden. Ist eine längere Aufbewahrung des Düngers unerläßlich, so darf dieselbe nur an abgelegenen Orten geschehen. Der Dünger ist schichtweise mit Kalkmilch zu begießen und mit Erde zu bedecken.

Die Ausführung der Desinfektion hat in allen Fällen der beamtete Thierarzt zu kontroliren und der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen. Vor Ertheilung dieser Bescheinigung darf der desinficirte Stall nicht wieder durch frische Schweine besetzt werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung unterliegen der Strafvorschrift der §§ 65 Ziffer 2, 66 Ziffer 3 und 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 bezw. § 328 des Strafgesetzbuches.

Danzig, den 27. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Desinfektions-Anweisung für Schweineseuche (Schweinepest) und Rothlauf.

Während die Erreger der Schweineseuche (Schweinepest) echte Parasiten sind, die ihre Entwickelungsbedingungen nur innerhalb des Thierkörpers finden und sich leicht durch die Athmung und durch Aufnahme von infizirtem Futter von Thier auf Thier übertragen lassen, sind die Rothlaufbacillen nur fakultative Parasiten, die sich auch außerhalb des Thierkörpers entwickeln und fortpflanzen können.

Die Infektion der Schweine durch diese kann nur durch Aufnahme mit dem Futter erfolgen.

Die ersteren sind aber auch außerhalb des Thierkörpers sehr resistent, sie vermögen sich, vermuthlich in einer noch unbekannten Dauerform, längere Zeit hindurch entwickelungsfähig zu halten. Bei den genannten Seuchen ist daher auf eine gründliche Desinfektion des Stalles und

aller mit kranken Schweinen in Berührung gekommenen Räumlichkeiten besonderes Gewicht zu legen. Die anzuwendende Desinfektion kann für Schweineseuche (Schweinepest) und Rothlauf die gleiche sein, mit der Maßgabe, daß bei Schweineseuche (Schweinepest) stets der ganze Schweinestall zu desinficiren sein wird, während sich die Desinfektion bei Rothlauf der Regel nach nur auf diejenigen Stallabtheilungen zu beschränken braucht, in welchen rothlaufkranke Thiere untergebracht gewesen sind. In allen Fällen ist die gründliche Reinigung und Desinfection der Jaucherinnen und Jauchegruben, sowie der vor den Ställen befindlichen Tummelplätze, besonders zu beachten.

1. Die Reinigung und Desinfektion der Ställe pp. ist nach Maßgabe der §§ 4, 5, 6, 7 und 10 Nr. 1 bis 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere (Anlage A zur Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895) vorzunehmen.
2. Da die festen und flüssigen Abgänge der seuchekranken Schweine sehr infektiös sind, so ist auch auf die unschädliche Beseitigung derselben besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Diese Abfallstoffe sind zu sammeln und sammt der aus dem Stall abgegrabenen durchjauchten Erde, dem Inhalt der Jauchrinnen und Jauchegruben zu verbrennen oder an abgelegener Stelle gleich zu vergraben. Wo dieses nicht angängig ist, müssen diese Stoffe mit Kalkmilch vermischt alsbald aufs Feld gefahren und untergepflügt werden.
3. Abfälle von nothgeschlachteten Schweinen und das beim Schlachten verwendete Abwaschwasser sind entweder durch Feuer zu vernichten oder mit Kalkmilch vermischt, wie die Kadaver zu vergraben. Das Abwaschwasser darf auf keinen Fall auf die Erde oder in Gräben, Teiche, Flüsse ausgegossen werden.
4. Streu und Dünger aus verseuchten Ställen pp. sind zu verbrennen, zu vergraben oder baldmöglichst auf das Feld zu fahren und unterzupflügen. Soll derselbe aufbewahrt werden, so ist derselbe schichtweise mit Kalkmilch zu begießen und mit Erde zu bedecken.

Danzig, den 27. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Die Bewohner des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Verordnung vom 27. November cr. jeder Besitzer von Schweinen verpflichtet ist, von dem Ausbruche der Schweineseuche, Schweinepest und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande, sowie von allen verdächtigen Erscheinungen bei den Schweinen, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort dem Herrn Amtsvorsteher Anzeige zu machen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, nach Empfang einer solchen Anzeige schleunigst das Vorhandensein der Krankheit durch den hiesigen Kreisthierarzt feststellen zu lassen und sodann die in der vorstehenden Verordnung angeführten Schutzmaßregeln anzuordnen, sowie für deren genaue Befolgung zu sorgen.

Von dem festgestellten Ausbruche der Schweineseuche und Schweinepest, oder der Rothlaufkrankheit ersuche ich mir in jedem Falle Bericht zu erstatten, ebenso auch das Erlöschen derselben mir anzuzeigen.

Danzig, den 12. Dezember 1898.

Der Landrath.

2.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1899.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 175) wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Danziger Höhe aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis 20. Januar 1899 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der **Steuererklärung verpflichtet,** auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten werktäglich im Geschäftszimmer hier, Sandgrube 24, Vormittags von 10 bis 12 Uhr zu Protokoll entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den **Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer** für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134) von dem **Rechte der Vermögensanzeige** Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls **innerhalb der oben angegebenen Frist** nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 43 des Ergänzungssteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Danzig, den 15. Dezember 1898.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.

Maurach.

---

3. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Verwendung schulpflichtiger Kinder bei Treibjagden nicht erlaubt ist und daß der Einwand, man habe nicht gewußt, daß die angestellten Kinder schulpflichtig waren, nicht vor Bestrafung schützt. Die Ortsvorstände und die Gensdarme, sowie die Lehrer fordere ich auf, von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretung des Verbotes mir Anzeige zu machen.

Danzig, den 10. Dezember 1898.

Der Landrath.

4. Das Schiffer-Musterungsgeschäft für den Kreis Danziger Höhe findet am

5. Januar 1899, Vormittags 10½ Uhr,

hierselbst im Lokale „Freundschaftlicher Garten“, Neugarten No. 1, statt.

Die Herren Orts-Vorsteher derjenigen Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige sich zu gestellen haben, ersuche ich, für das pünktliche Erscheinen derselben Sorge zu tragen und ihnen die den Herren Orts-Vorstehern noch zugehenden Vorladungen gegen Vollziehung der denselben angehängten Empfangsscheine auszuhändigen und **letztere mir spätestens zum 30. Dezember cr.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Sollten einzelne der Militärpflichtigen inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so sind die betreffenden Meldungen **unverzüglich** mit der Angabe, wohin sie verzogen sind, zurückzureichen. Den Vorgeladenen ist noch besonders zu eröffnen, daß sie ihre Seefahrtsbücher mit zur Stelle zu bringen haben und daß gegen diejenigen, welche den Musterungstermin versäumen, zu spät kommen oder sich ohne Erlaubniß aus dem Musterungs-Lokale entfernen und beim Namensaufruf nicht anwesend sind, eine Geldstrafe bis zu 30 ℳ, eventl. Haft bis zu 3 Tagen festgesetzt werden wird.

Eine gleiche Strafe wird diejenigen Militärpflichtigen treffen, welche ohne Tauf- resp. Geburts- und Loosungsschein, ungewaschen und mit schmutzigen Füßen erscheinen.

Sollten in einzelnen Ortschaften schifffahrtstreibende Militärpflichtige sein, für welche den Orts-Vorständen Vorladungen nicht zugegangen sind, die aber zur Gestellung zur Musterung verpflichtet sind, d. h. solche, die sich zum diesjährigen Ersatz- bezw. Ober-Ersatz-Geschäft nicht gestellt haben und durch Vorlegung einer genügenden Ausstands-Bescheinigung, eines Seewehrscheines, Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines sich über ihre Militärverhältnisse nicht ausweisen können, so sind dieselben mir bis spätestens zum **30. Dezember cr.** unter Einreichung der Tauf- resp. Geburts- und Loosungsscheine namhaft zu machen und unter **allen Umständen** zur Schiffermusterung zu gestellen.

Zur **seemännischen** **Bevölkerung sind zu rechnen:**

a. Seeleute von Beruf, d. h. welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind.
b. See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben.
c. Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind.
d. Maschinisten und Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern.
e. Schiffsköche und Kellner (Stewards).

Zur **halbseemännischen** **Bevölkerung sind zu rechnen:**

a. Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind.

b. See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

Ferner gehören zur seemännischen bezw. halbseemännischen Bevölkerung: Kohlenzieher, Trimmer, Electriker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Segel- und Tauflicker, Pentryleute, Aufwäscher, Conditor, Bäcker, Schlächter, Zahlmeister- und Zahlmeister-Assistenten von Handelsschiffen 2c., welche mindestens 12 Wochen zur See gefahren sind.

Die Anbringung von Reklamationen um Befreiung resp. Zurückstellung vom aktiven Dienste ist beim Schiffermusterungsgeschäft **unzulässig, etwaige Anträge werden ohne Weiteres zurückgewiesen** werden

Wenn von den zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen Jemand in gerichtlicher Untersuchung sich befindet, unter Wirkung von Ehrenstrafen steht, oder noch rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafen zu verbüßen haben sollte, so haben die Orts-Vorsteher die darauf bezüglichen Angaben der Ersatz-Kommission zu machen, sobald der betreffende Mann zur Vorstellung kommt.

Die **Herren Orts-Vorsteher** derjenigen Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige sich zur Schiffermusterung zu gestellen haben, haben **die genaue und pünktliche Befolgung dieser Anordnungen sich angelegen sein zu lassen;** sie haben im Musterungstermin entweder persönlich anwesend zu sein, oder sich durch die gesetzlichen Vertreter vertreten zu lassen und müssen über die Verhältnisse der Militärpflichtigen eventl. Auskunft ertheilen können.

Gegen diejenigen Orts-Vorsteher, welche sich einer Vernachlässigung der ihnen durch diese Verfügung auferlegten Pflichten schuldig machen, werde ich Ordnungsstrafen festsetzen.

Danzig, den 15. Dezember 1898.

Der Landrath.

---

5. Die durch die Bestimmungen des Bundesraths vom 18. Oktober d. Js. (veröffentlicht in No. 96 des hiesigen Kreisblatts) in No. II. zu 2 zugelassene Abweichung von den Vorschriften § 135 Absatz 3 und § 137 Absatz 2 über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, sowie von erwachsenen Arbeiterinnen in Ziegeleien bezieht sich nur auf Feldbrandziegeleien und auf solche Ziegeleien kleineren Umfanges, in denen außer den Umfassungsmauern des Ofens weiter **keine** ständige Betriebseinrichtungen vorhanden sind. Trockengerüste, auch wenn sie im Anschluß an den Ofen und mit diesen unter einem Dache aufgestellt sind, können nicht als Zubehörungen des Ofens angesehen werden, sondern sind als von diesem zu unterscheidende dauernde Betriebseinrichtungen zu betrachten; deren Vorhandensein schließt daher die Anwendung der oben erwähnten Ausnahmen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung auf derartige Ziegeleien gleichfalls aus.

Danzig, den 14 Dezember 1898.

Der Landrath.

Beilage.